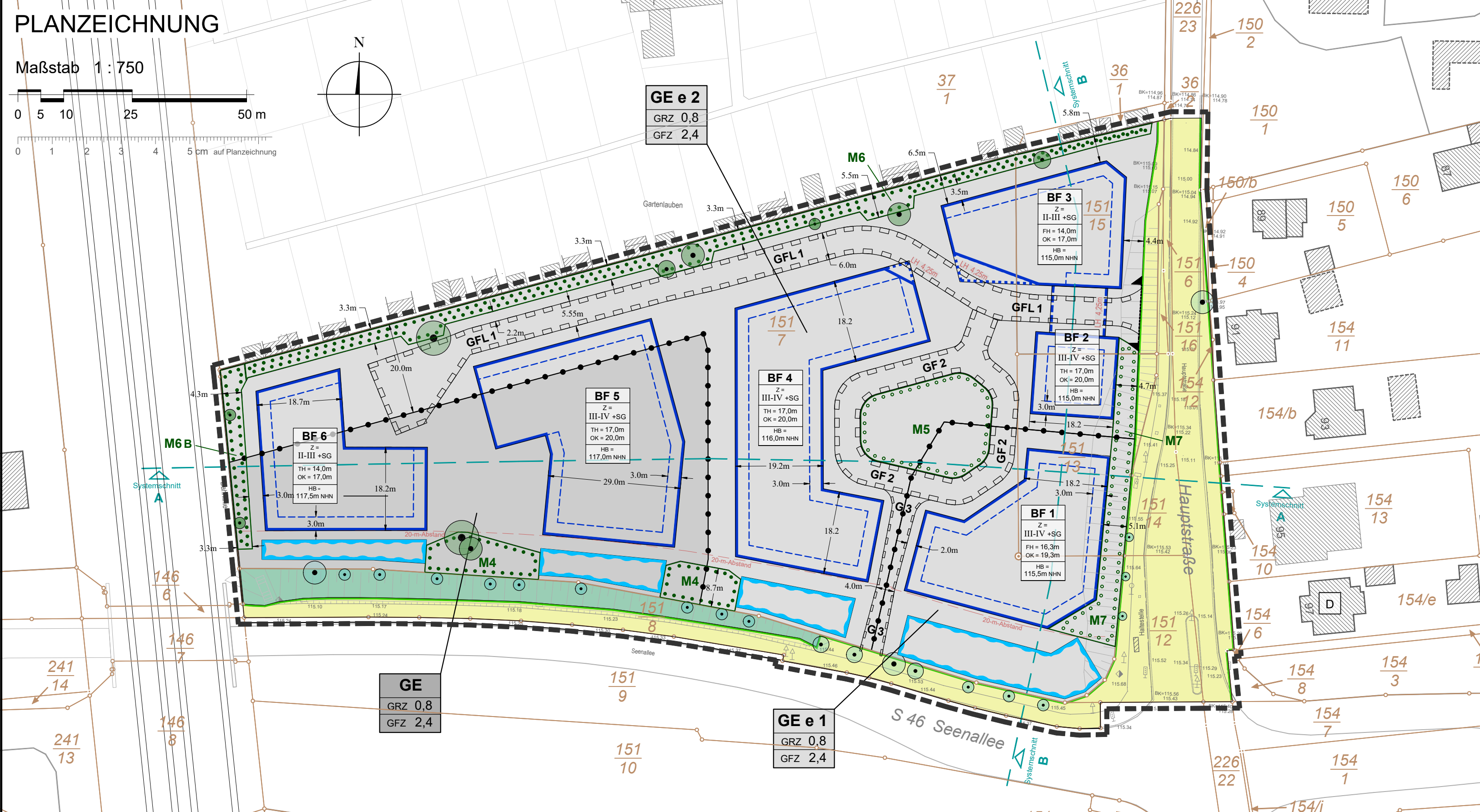
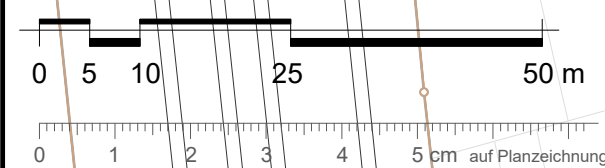
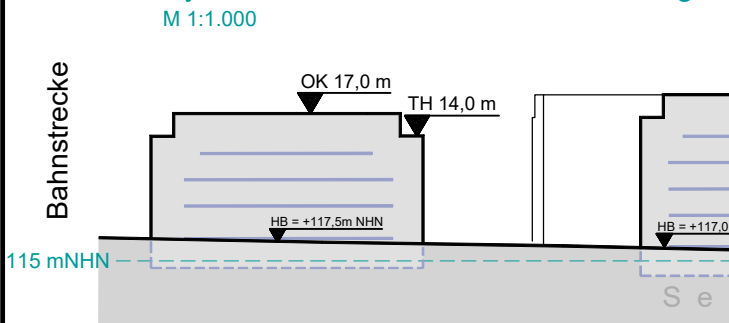


PLANZEICHNUNG

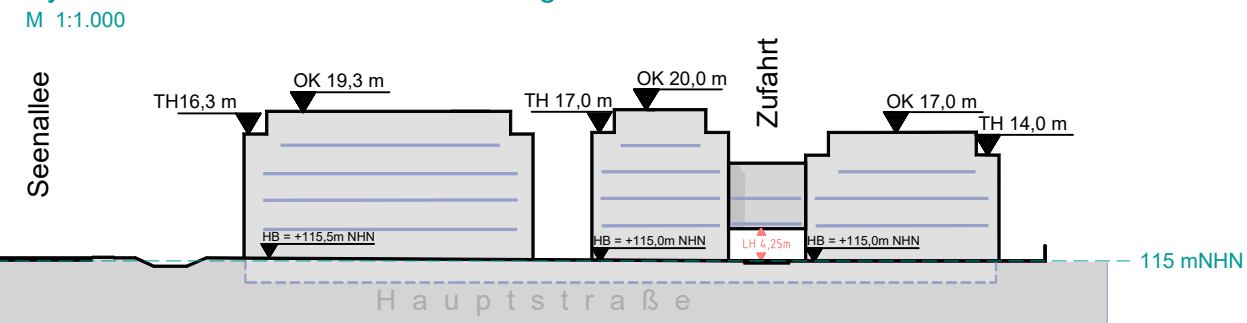
Maßstab 1 : 750



Systemschnitt A-A: Höhenfestsetzungen



Systemschnitt B-B: Höhenfestsetzungen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. ES werden ein Gewerbegebiet GE und die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Das Gewerbegebiet GE dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben, die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 dienen vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2. Abweichend von § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE und in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe1 und GEe2 unzulässig: - eigenständige Einzelhandelsbetriebe und Ladengeschäfte, - Großhandelsbetriebe, - eigenständige Schank- und Speisegaststätten, - Systemgastronomie und Gastronomie mit Drive-In-Angeboten, - Tankstellen, - Störfallbetriebe nach 12. BImSchV, - Lagerplätze, - Photovoltaikfreiflächenanlagen, - Anlagen für sportliche, kirchliche und kulturelle Zwecke sowie - Vergnügungstätten.

1.3. In den Gewerbegebieten GE, GEe1 und GEe2 sind nicht-eigenständige Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 50m² zulässig, wenn ein Betrieb eine im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende, branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufsstelle gegenüber den sonstigen gewerblichen Nutzungen untergeordnet ist.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Von der Begrenzung der festgesetzten Oberkanten ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugshäuser oder Telekommunikationsanlagen. 2.2. Innerhalb der Baugrenze für Staffelgeschosse ist zusätzlich zur festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse ein weiteres Staffelgeschoss zulässig.

3. überbaubare Grundstücksfläche

3.1. In einer Entfernung von 20 m zur Staatsstraße S 46 ist die Errichtung von Hochbauten gemäß § 24 SachsStVG nicht zulässig. 3.2. Umbaute oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. 3.3. Eine Unterbauung der Maßnahmenflächen M4, M6, M6 B und M7 durch Tiefgaragen oder andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist unzulässig. 3.4. Die Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklasse 4, 5 sowie die Errichtung von Kellern

oder Tiefgaragen ist nur nach einer standort- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchung zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1. Die Befestigung von PKW-Stellplätzen, welche an die Fläche M6 angrenzen, sowie von eigenständigen Fußwegen ist so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche selbst oder an deren Rand versickern kann. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. 4.2. Zur Vermeidung von Vologenschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden.

4.3. Je Baugrundstück sind mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Schüttungen bedeckte Flächen, auf denen Gäser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % auf der Fläche erreichen, nur bis zu einer Gesamtgröße von 10 m² zulässig. Ausgenommen sind Flächen, die der Erschließung oder der Zugänglichkeit baulicher Anlagen dienen, sowie Flächen im Traufbereich von Gebäuden bis zu einer Breite von 0,5 m. 4.4. Auf den mit M4 bezeichneten Flächen sind Habitatelemente für Zaunedecksen anzulegen. Dazu ist auf jeder Fläche M4 eine Steinschüttung (ca. 6 m²; Höhe 0,5 - 1,0 m), ein Totholzhaufen aus grobem Holz (ca. 4 m³; 0,5 - 1,0 m hoch) und eine Sandfläche herzustellen.

4.5. Die Flächen M4 sind jeweils zwei großkronige Laubbäume (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; vorhandene Bäume können angerechnet werden. Abgänge sind zu ersetzen. Die Flächen außerhalb der Habitatelemente und Baumpflanzungen sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat dauerhaft als Extensivwiese herzustellen.

4.6. Auf der mit M6 bezeichneten Fläche ist je angefangene 50 m² mindestens ein mittelkroniger Laubbauer der Pflanzliste 1 (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Bäume, die vorbenannte Mindestanforderungen erfüllen, sind gemäß Vermeidungsmaßnahme V4 zu erhalten und anzurechnen. Entlang der Bahn (Fläche M6 B) sind die Mindestpflanzabstände der DB-Richtlinie 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

4.7. Die geplante Bebauung mit schutzbedürftigen Nutzungen muss sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftigen Räume, aktiven Schallschutz oder durch ausreichend dimensionierte Umfassungsbauwerke entsprechend dem ermittelten Lärmpegelbereich gemäß Beiplan 2 an die vorhandene Geräuschsituation einstellen. 4.8. Die Flächen unter den Bäumen ist unversiegelt anzulegen und mit Rasen, Stauden und / oder Sträuchern zu begrünen.

4.9. Die festgesetzten Flächen zur oberflächigen Niederschlagsversickerung sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat als Extensivwiesen anzulegen.

4.10. Dachflächen, welche nicht dem Aufenthalt dienen, sind mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu begrünen. Dachflächen die dem Aufenthalt dienen, sind zu einem Flächenanteil von wenigstens 25 % mit einer intensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 20 cm) zu begrünen. Vorbenannte Regelungen gelten nicht für Belichtungsflächen sowie technische Einrichtungen, außer Solaranlagen. Solaranlagen sind auf begrüntem Dachern zulässig. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

4.11. Je Gebäude sind mindestens 10 % der Fassadenfläche vom Erdboden bis zum Beginn des dritten Obergeschosses mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Je laufendem Meter zu begrünender Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu verwenden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. 4.12. Die zeichnerisch auf der Straßenverkehrsfläche zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei

Abgang an gleicher Stelle durch Pflanzung großkroniger Laubbäume zu ersetzen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm).

4.13. Die Baum- und Strauchbestände auf der festgesetzten Grünfläche sind zu erhalten. Bei Abgang sind ausgefallene Bäume und Sträucher zu ersetzen. 4.14. Die höhlenreichen Einzelbäume auf den Flächen M4 und M6 sowie auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu erhalten. 4.15. Die Kompensationsmaßnahme KM1 „Neuanlage von Laubmischwald aus standortheimischen Baumarten mit vorgelegertem Waldrand, Sukzessions- und Halboffenlandschaften einschließlich Naturverjüngung auf Teilen des Flurstückes 903 der Gemarkung Störmthal“ wird den im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seenallee“ der Stadt Marktleeburg ausgewiesenen Baugebiet zum Ausgleich zugeordnet. Verteilungsmaßstab für die Kosten ist die zulässige Grundfläche auf den Baugrundstücken.

4.16. Für Außenbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchten mit insektenverträglicher Ausstattung zu verwenden. 5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 5.1. Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Table with 3 columns: Baugebiet, Leq,Tag in dB, Leq,Nacht in dB. Rows for GE, GEe1, GEe2.

5.2. Für die im Beiplan 1 dargestellten Richtungssektoren A - E erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Table with 3 columns: Richtungssektor, Zusatzkontingent tags in dB, Zusatzkontingent nachts in dB. Rows for A, B, C, D, E.

5.3. Die geplante Bebauung mit schutzbedürftigen Nutzungen muss sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftigen Räume, aktiven Schallschutz oder durch ausreichend dimensionierte Umfassungsbauwerke entsprechend dem ermittelten Lärmpegelbereich gemäß Beiplan 2 an die vorhandene Geräuschsituation einstellen. 5.4. Die Flächen unter den Bäumen ist unversiegelt anzulegen und mit Rasen, Stauden und / oder Sträuchern zu begrünen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BF 1: Für das GE e 1 und das GE e 2 werden für die Gebäude in den Baufeldern D1 und BF 2 die folgende Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen TF B2 - B4 aus Gründen des denkmalgeschützten Umgebungsschutzes getroffen. 5.5. In Befreiung oder ein Abweichen von den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen TF B2 - B4 ist mit Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde zulässig. 5.6. Als Dachform sind in den Baufeldern BF 1 und BF 2 symmetrische Sattel- oder Walddächer mit Firstrichtung parallel zu den Längsseiten, oder Flachdächer mit zur Verkehrsfläche gleichmäßig zurückgesetztem Dachgeschoß zulässig.

5.7. Die von der Hauptstraße wahrnehmbaren Hauptfassaden sind - mit Ausnahme eines gestalterisch abgesetzten Sockelgeschosses - folgendermaßen auszuführen: * die geschlossenen Außenwände der Hauptfassade sind als Putzfassade auszuführen, Klinker- oder Holzelemente zur Gliederung der Fassade sind zulässig,

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(entsprechend PlanZV)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- Gewerbegebiet [§ 8 BauNVO]
eingeschränktes Gewerbegebiet [§ 8 BauNVO]

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ 2,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
OK = 17,0m Oberkante Gebäude als Höchstmaß über Höhenbezug
TH = 14,0m maximale Traufhöhe über Höhenbezug
Z = III-VI Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, hier 3-4 zusätzliches Staffelgeschoss gemäß TF 2.1
HB = 16,0m NHN festgesetzter Höhenbezug

3. überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze
Baugrenze für Staffelgeschosse
Baugrenze für 2-geschossigen Verbindungsbau über der Durchfahrt (mit LH = lichte Höhe)
Baugrenze für Obergeschosse über der Zufahrt (mit LH = lichte Höhe)

4. Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsfläche [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]
Straßenbegrenzungslinie

mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie mit Leitungsrechten für die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen

mit Gehrechten für die Allgemeinheit sowie mit Fahrrechten für die Eigentümer und Mieter der angrenzenden Grundstücke und für Einsatzfahrzeuge des Landkreises zu belastende Flächen

mit Gehrechten für die Allgemeinheit und mit Fahrrechten für Einsatzfahrzeuge des Landkreises zu belastende Flächen

5. Grünfläche

öffentliche Grünfläche, hier Straßenbegleitgrün

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmenfläche für die Erhaltung und zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mit Nummerierung
Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mit Nummerierung

Baumerhalt Einzelbaum
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, hier: oberflächige Niederschlagsversickerung

7. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes [§ 16 Abs. 5 BauNVO]
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt; nachrichtlich [§ 9 Abs. 6 BauGB]
20m-Abstand zur befestigten Fahrbahnkante der Staatsstraße S 46; nachrichtlich (s. Textliche Festsetzung TF 3.1)
Umgrenzung des Plangebietes [§ 9 Abs. 7 BauGB]

KARTENGRUNDLAGE

- Bestandsgebäude Wohnnutzung
Gewerbe- / Nebengebäude
Flurstücksgrenze mit -nummer
z.B. Verkehrsanlagen
Gebäude
Topografie
Systemschnitt Höhenfestsetzungen mit Bezeichnung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Systemschnitt Höhenfestsetzungen mit Bezeichnung

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSCHABLONEN

Diagram showing building footprint (BF 3) and green space (GE e 2) with various annotations like 'Baufeld mit Nummerierung', 'Zahl der Vollgeschosse', 'Traufhöhe über Höhenbezug', etc.

HINWEISE

H1: Grundwasserwiederanstieg
Aufgrund des hohen Grundwasserstands müssen bei Unterkellerungen von Gebäuden Schutzmaßnahmen gegen zeitweise drückendes Grundwasser vorgesehen werden.

H2: Bodenschutz
Vor dem Beginn der Baumaßnahme ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 durch einen vom Bundesverband Boden zertifizierten Sachverständigen zu erstellen und dem Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Bodenschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.

H3: Mittel- und Niederspannungsnetz
Bei der Anpflanzung von Großgrün in der Maßnahmenfläche M7 sind in der Nähe von Kabeltrassen der Hauptstraße Wurzelschutzplatten oder -folien einzubauen.

H4: Niederschlagswasserentsorgung
Aufgrund der gewerblichen Nutzung ist eine erlaubnisfreie Versickerung des Niederschlagswassers nach der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreiHVO) nicht möglich. Für die Einleitung der Niederschlagswasser ins Grundwasser (Versickerung) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig - eventuell separat für die derzeit vier geplanten Mulden.

H5: Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG
Aufgrund der umfangreichen Anforderungen der DB AG an Bauarbeiten im Umfeld von Bahnanlagen sind vor Beginn von Baumaßnahmen im BF 5 und BF 6 Abstimmungen zwischen dem Bauherrn und der DB notwendig.

Weitere Hinweise sind in der Begründung unter Punkt 5.9.3 Hinweise zu finden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

N 1: Baudenkmalpflege
Die Gebäude straßenbegleitend in den Bereichen BF 1 - BF 3 unterliegen dem Umgebungsschutz. Jegliche baulichen Maßnahmen in der Umgebung zu o.g. Kulturdenkmal sind nach § 12 Abs. 2 SachsDSchG genehmigungspflichtig.

N 2: Archäologie
Gemäß § 14 SachsDSchG bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich des B-Plans der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

KENNEICHNUNGEN

K1: Überschwemmungsgefährdetes Gebiet
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei einem Extremhochwasser (ca. 1,5-fache Abflussmenge eines HQ100) wird der östliche Teil des Plangebietes von der Pleiße möglicherweise bis zu 0,5 m überschwemmt.

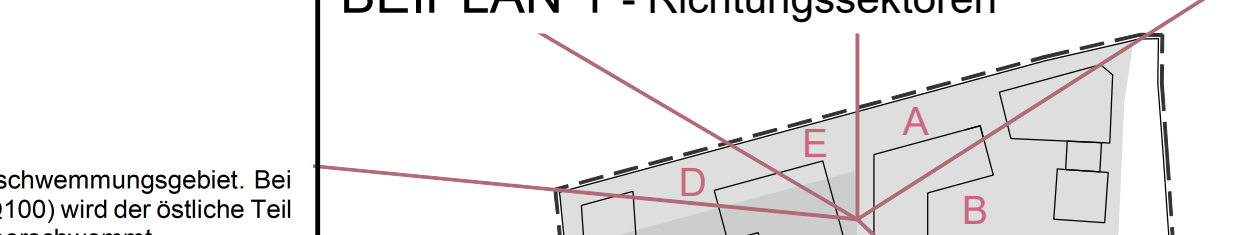
K2: Hydrogeologie
Aufgrund der stattgefundenen Belüftungs- und Mobilisierungsprozesse im Zuge des Braunkohlenbergbaus ist das Vorhandensein hoher bis hoch mineralisierter, saurer als betonaggressiv einzustufender Grundwasser speichernd und zukünftig möglich. Für Bauteile, die aktuell oder zukünftig Grundwasserkontakt haben können, wird empfohlen, die materialangrenzenden Eigenschaften des Grundwassers jeweils vor Ort zu ermitteln und entsprechend resistente Baustoffe zu verwenden.

K 3: Immissionen aus Bahnbetrieb - Elektromagnetische Felder
Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkunfall, Abriebe z.B. durch Bremsstaube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinträchtigung von Monitor-, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

In der Nähe von Hochspannungsanlagen können zusätzliche Maßnahmen des Brandschutzes erforderlich werden. An leitfähigen Teilen (Handläufe, Container, etc.) im Einflussbereich elektromagnetischer Felder der Oberleitungsanlage kann es u. A. aufgrund von Induktionsspannung oder ungewollter Einbindung in die Rückstromführung zur Funkbildung oder Entladungen mit Funkenüberschlag kommen (weiter Informationen sind unter Hinweise / Deutsche Bahn zu finden).

BEIPLAN 1 - Richtungssektoren



BEIPLAN 2 - Lärmpegelbereiche



RECHTSGRUNDLAGEN (Auszug)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

PFLANZLISTE

Table with 3 columns: PFLANZLISTE 1, mittelkronig / großkronig, msk - gk. Lists various tree species like Acer campestre, Betula pendula, etc.

Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können auch von der Pflanzliste abweichende Baumarten für die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen verwendet werden. Die Pflanzliste 2 mit geeigneten Obstgehölzen ist in der Begründung zu finden.

VERFAHRENSVERMERKE

Table with 3 columns: Action (Aufstellungsbeschluss, öffentliche Bekanntmachung, etc.), Date (16.10.2019, 06.11.2019, etc.), Status.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seenallee“, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und den Anlagen 1 - 9, wurde am 2026 vom Stadtrat der Stadt Marktleeburg als Satzung beschlossen. Beschlussnummer:

Marktleeburg, den Siegel Schütze Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand vom 04.03.2020 innerhalb des Geltungsbereiches wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Borna, den Siegel Landkreis Leipzig

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seenallee“ wird hiermit ausgefertigt.

Marktleeburg, den Siegel Schütze Bürgermeister

Die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden der Stadtverwaltung Marktleeburg von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am2026 in den Marktleeburger Stadtnachrichten, Ausgabe / 2026 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 (2) BauGB und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Marktleeburg, den Siegel Schütze Bürgermeister

SATZUNG

10. Dezember 2025

Maßstab 1 : 750

Logo and contact information for Marktleeburg and Planungsbüro Hanke GmbH.

Logo and contact information for Planungsbüro HANKE.

Entwurfsersteller: Markchem, den 10.12.2025

Planungsbüro HANKE GmbH, Polenzer Straße 6b, 04827 Machern b. Leipzig

Projekt-Nr.: 18-043

Rechtsgrundlagen: BGBl. I 2025, 257; BGBl. I 2025, 189; BGBl. I 1990, 58; BGBl. I 2009, 2542; BGBl. I 2016, 186; BGBl. I 2024, 323; SächsGVBl. 2024, 169